

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 3, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise
ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 2,55 € |
| 2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich EDV/Neue Technologien
ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 3,55 € |
| 3. Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Abend | 2,50 – 5,00 € |
| 4. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss)
während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 20,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von | 40,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | 20,00 € |
| 5. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss (Realschulabschluss,
qualifizierter Realschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 30,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von | 40,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | 30,00 € |
| 6. einen Vorbereitungslehrgang für die Erlangung der Hochschulreife durch
das Abitur (Abendlehrgang) während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 41,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | 41,00 € |
| 7. einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch
die sog. Z-Prüfung während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 48,00 € |
| 8. Zu den jeweiligen Prüfungsgebühren wird ein Auslagenersatz in Höhe von
erhoben. | 2,50 € |

(Als Zeitraum „mtl.“ werden jeweils 30 volle Kalendertage gerechnet.)

§ 3, Absatz 4 wird gestrichen

§ 4, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ermäßigungen zu 50 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
- Schüler/innen
 - Studenten/innen
 - Auszubildende
 - Au pair-Jugendliche.
 - Freiwilligendienstleistende (FSJ, Bundesfreiwilligendienst)
 - Inhaber der Jugendleitercard juleica
 - Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte

§ 4, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ermäßigungen zu 75 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:

- Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII.
Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Familieneinkommen das 1,5-fache der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II und XII nicht überschreitet.
- Inhaber/innen des Rotenburg-Passes.

§ 4, Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Bildungsurlaube, längerfristige Lehrgänge, Lehrgänge mit besonderer Förderung, Veranstaltungen mit anderen Trägern, Institutionen und Organisationen sowie Studienreisen, Tagesfahrten, Exkursionen und Kurse, die nicht nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger